

Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Freyung – Wochenmarktsatzung –

Die Stadt Freyung erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Wochenmarktsatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung, der von der Stadt Freyung veranstaltet wird.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Freyung betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Marktplatz und Marktzeit

Der Wochenmarkt findet wöchentlich jeweils am Dienstag am Rathausplatz statt. Fällt auf diesen Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt. Marktzeit ist ganzjährig mit Ausnahme der Wintermonate, an denen der Marktplatz nicht schnee- und eisfrei ist. Ein Anspruch auf Räumung des Marktplatzes von Schnee oder Eis besteht nicht. Der Markt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 5 Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Für den Wochenmarkt werden Tages- und Jahresplätze zugewiesen. Die Tagesplätze werden am Markttag vergeben. Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind bei der

Stadt Freyung zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

Die Zuteilung der Verkaufsplätze erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers sowie die Attraktivität des Angebots berücksichtigt.

Die in stets widerruflicher Weise höchstens für ein Rechnungsjahr zugeteilten Jahresplätze berechtigen den Inhaber zur Benutzung des gleichen Platzes an allen Wochenmärkten während des ganzen Jahres. Der Anspruch auf einen zugeteilten Jahresplatz erlischt vorzeitig, wenn sein Inhaber stirbt oder sein Geschäft aufgibt oder wenn er seinen Platz nicht benutzt. Bezahlte Gebühren werden in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

3. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.
4. Die zugeteilten Plätze dürfen ohne Zustimmung des Beauftragten der Stadt weder vergrößert, gewechselt noch an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zur Benutzung abgegeben werden.
5. Wird ein zugewiesener Verkaufsplatz eine Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt, so kann er an einen anderen Bewerber vergeben werden, wobei der Platzinhaber keinen Anspruch auf Gebührenrückvergütung hat.
6. Die Stadt ist berechtigt, die Zuweisung von Verkaufsplätzen jederzeit und ohne Angaben von Gründen gegen Erstattung bereits entrichteter Gebühren zu widerrufen. Hat der Markt bereits begonnen, so kann die Stadt von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - der Platz wiederholt nicht beschickt wurde,
 - der Platz für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Platzinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben oder die Anordnungen der Marktaufsicht nicht befolgen,
 - die Gesundheits-, Lebensmittel- und Reinlichkeitsvorschriften verletzt werden.
 Die Gebühren werden in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

§ 6 Bezug und Räumung des Standplatzes

Der Verkaufsplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen werden. Er muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein. Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 7 Gestaltung der Verkaufsplätze

1. Die Verkaufsplätze sind so einzurichten, dass der Fußgängerverkehr zwischen den Plätzen und Ständen nicht behindert ist. Die Zugänge zu den Häusern und Läden müssen stets frei bleiben. Die Marktbezieher haben, soweit erforderlich, für eine ausreichende Beleuchtung ihres Verkaufsplatzes zu sorgen.

2. An jeder Verkaufseinrichtung ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbezieher, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
Werbe- und Preisschilder müssen im unmittelbaren Bereich des Verkaufsortes aufgestellt werden und dürfen die Sicht auf andere Plätze nicht beeinträchtigen.
Unbenutzte Fahrzeuge sind vom Verkaufsort zu entfernen.
3. Auf dem zugeteilten Verkaufsort dürfen Tische, Bänke, Brücken, Verkaufsanhänger oder eigene Stände mit oder ohne Überdachung aufgestellt werden. Durch diese Anlagen dürfen aber andere Marktbezieher oder –besucher nicht behindert oder gefährdet werden. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Wetterdächer oder Schirme müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden angebracht sein. Beschmutzte oder zerrissene Dächer oder Tücher dürfen als Behang oder zum Abdecken der Stände nicht verwendet werden.

§ 8 Vorschriften über den Warenverkauf

1. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Die Vorschriften des Tier- und Naturschutzes finden Anwendung.
2. Alle auf dem Markt gebrachten Waren gelten als zum Verkauf gestellt. Die verkaufte Ware muss qualitativ der ausgestellten Ware entsprechen. Verboten ist
 - mit Preisen unter der Hand aufzuschlagen,
 - vor Beginn oder nach Schluss des Marktes zu verkaufen,
 - sich in Handelsvereinbarungen Dritter durch Wort oder Gebärden einzumischen,
 - das Anbieten von Waren durch lautes Ausrufen oder im Umhergehen,
 - jede Handlungsweise, die auf unbegründete Preissteigerung abzielt.
3. Die zum Verkauf angebotenen Waren unterliegen der Preisauszeichnungspflicht.
4. Beim Verkauf haben sich die Marktbezieher geeichter Waagen und Messgeräte zu bedienen, die in reinem Zustand zu halten und vor dem Käufer so aufzustellen sind, dass sie offen eingesehen werden können. Auf Verlangen des Käufers ist diesem die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.
5. Die mit der Zubereitung, dem Verkauf und der Beförderung von Lebensmitteln beschäftigten Personen haben auf größte Reinlichkeit zu achten.
Lebensmittel müssen so gelagert werden, dass sie vor Verunreinigung sowie anderen nachteiligen Umwelteinflüssen geschützt sind. Unmittelbare Bodenberührung auch verpackter Lebensmittel ist verboten. Verdorbene Lebensmittel dürfen nicht feilgeboten werden. Lebensmittel sind in geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse und Berührungen zu schützen.
Lebensmittel, die vor dem Verzehr üblicherweise nicht gewaschen, geschält oder gekocht werden, dürfen nur in einem sauberen, unbenützten, unbedruckten und beschriebenen Papier gewogen und verpackt werden. Auch das Verpackungspapier darf nicht auf dem Boden lagern. Lebensmittel in unreinlichen Packungen sind vom Feilbieten ausgeschlossen.

6. Pilze sind nach Arten getrennt feilzubieten. Durch Schilder ist die Sorte anzugeben und darauf hinzuweisen, dass es sich um leichtverderbliche Ware handelt, die zum sofortigen Verbrauch bestimmt ist.
7. Totes Geflügel, mit Ausnahme von Wildgeflügel, darf nur gerupft und ausgenommen auf den Markt gebracht werden. Das Schlachten der Tiere, sowie das Rupfen und Putzen von Geflügel im Marktbereich ist verboten.
8. Die zum Verkauf auf den Markt gebrachten lebenden Tiere sind sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer in schonender Weise zu behandeln. Sie dürfen nicht längere Zeit der Sonnenhitze ausgesetzt oder ohne Wasser gelassen werden.
Insbesondere ist verboten
 - lebendes Geflügel in Säcken zu transportieren oder feilzuhalten,
 - lebende Tiere in gefesseltem Zustand oder in Behältern, in welchen sie nicht nebeneinander Platz haben und aufrecht stehen können, zu transportieren oder feilzuhalten,
 - lebendes Geflügel mit nach abwärts hängendem Kopf an den Füßen feilzubieten oder zu tragen oder in der Weise zu befördern oder feilzuhalten, dass die Tiere in Netzen, Käfigen oder anderen Behältern ohne festen Boden oder feste Unterlage ganz oder teilweise aufeinander zu liegen kommen,
 - lebende Fische außer Wasser zu befördern oder feilzuhalten.
Die Vorschriften über das Töten von Fischen sind zu beachten.

§ 9 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Marktfrieden und Betriebsablauf dürfen nicht gestört werden.
2. Die Beauftragten der Stadt haben das Recht, zur geordneten Abwicklung des Marktverkehrs Weisungen zu erteilen; den Weisungen ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen werden die Platzinhaber – unberührt bleibt eine etwaige Strafverfolgung – vom Markt verwiesen. Die Platzinhaber und das Verkaufspersonal haben dem Beauftragten der Stadt die zum Vollzug der Marktordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der Waren während der Marktzeit zu gestatten.
3. Das Verteilen von Flugblättern und dergleichen von Hand zu Hand oder durch Anheften an Fahrzeuge aller Art oder an andere Gegenstände ist nicht gestattet.
4. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf dem Marktplatz nur den Fieranten und nur zum An- und Abtransport von Waren im Schrittempo gestattet. Marktbesucher dürfen Fahrräder und andere sperrige Fahrzeuge – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle – nicht mitführen.
5. Das Mitführen von Tieren im unmittelbaren Bereich der Marktstände sowie das frei herumlaufen lassen von Tieren ist untersagt.
6. Zu- und Durchgänge dürfen nicht mit Waren oder Fahrzeugen verstellt werden. Das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen ist verboten.
7. Jede Verunreinigung des Markplatzes und seiner Einrichtungen ist zu vermeiden. Verpackungsmaterial, Abfälle usw. sind von den Marktferanten zu sammeln und zu beseitigen. Der Standplatz ist vor Verlassen von Abfällen zu reinigen; für deren Abfuhr ist Sorge zu tragen.

§ 10 Haftung

Der Marktplatz wird auf eigene Gefahr betreten. Die Stadt Freyung haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Darüber hinaus ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für eingebrachte Sachen der Benutzer und Besucher.

§ 11 Einzelanordnungen und Ausnahmen

1. Alle Marktbesucher und Besucher des Marktes haben den Anordnungen der Stadt Freyung, die im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes nach der Satzung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ergehen, unverzüglich nachzukommen.
2. In begründeten Fällen kann die Stadt Freyung zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden wer

- einen Verkaufsort in Anspruch nimmt, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist oder die Fläche des ihm zugewiesenen Platzes nicht unerheblich überschreitet,
- gegen eine Vorschrift dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt,
- den Anordnungen der Marktaufsicht zuwider handelt.

§ 13 Gebühren

Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung der Stadt Freyung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, den 16.03.2010

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister